

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Organisation der Badischen Lande

Mannheim, 1803

Zwoelftes Organisations-Edikt

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)

Zwölftes
Organisations-Edikt.

von
und

U
die
Um
auch
fach
Act
fert
nötl

nad
I
Ad
folle

Be
fest
für
Ob
So
ohn
fall
lich

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg, des Heiligen römischen Reichs
Kurfürst etc.

Unter andern Angelegenheiten, auf welche Uns die jetzige Veränderung in der Administration Unserer Lande aufmerksam macht, findet sich auch der Geschäftsstyl, dessen mehrere Vereinfachung manchem Zeitverderb abhelfen, manche Acten = Vermehrung verhüten, und manche Ausfertigung erleichtern kann. Wir finden daher nöthig, über

Die Form des Geschäfts = Styls
nachstehende Disposition zu verkünden:

I. Die Geschäfte der executiven Landes-
Administrations = Beamten betreffend,
sollen,

1) Vorstellungen der Supplikanten und
Berichte der geistlichen oder weltlichen Vorge-
setzten zur Anrede nur voraussetzen, Kur-
fürstliches Amt (Oberamt, Landvogtey,
Oberforst = Amt, Specialat u. s. w.). Die
Schlusfreden soll blos aus Ort, Tag und Jahr
ohne alle Ceremonien = Zusätze bestehen, mithin
fallen die Worte: und verbleibet eines Hochlöb-
lichen Ober = Amtes gehorsamster u. s. w. ganz

lich weg, und folgt unmittelbar ohne alle Submissions-Curialien die Unterschrift des Berichts- oder Bittstellers, sodann, wenn er die Bitte nicht selbst gefertigt hat, jene des Verfassers, als welcher unter jeder solchen von Andern gefertigten Schrift sich nennen soll.

2) Ausschreiben der Oberämter, Oberforstämter und anderer Administrations-Behörden, an die untergeordneten Orts-Beamten, sollen ohne alle Anrede nur in Form eines Decrets gefaßt seyn (z. E. der Vogt zu N. N. hat zu berichten u. s. w.); zur Schlußrede bleiben auch wieder alle Ceremonien-Formeln weg, und wird nur Ort, Tag und Jahr unmittelbar in einem Context gesetzt, dem alsdann die Amts-Unterschrift der ausschreibenden Stelle (z. E. Kurfürstliches Amt) und unter dieser die Namens-Unterschrift des ausschreibenden Beamten folgt. Ist hingegen der untergeordnete Beamte ein solcher, der nur der Aufsicht des Ausschreibenden untergeben ist, für sich selbst aber so gut als dieser unter einer höhern priviligirten Instanz steht (wie z. E. der Pfarrer in Verhältniß zum Amt oder Specialat): so soll der Unterschied beobachtet werden, daß diese Verfügung nicht an die Person, sondern an die Dienststelle (z. E. an das Pfarr-Amt) gerichtet, und nicht in befehlende, sondern in auffordernde, gesinnende oder erinnernde Ausdrücke gefaßt werde.

3) Berichte der executiven Landes-Administration: Behörden an die vorgesetzten Stellen, es seyen diese nun Provinzial-Dieasterien oder General-Commissionen, führen ohne alle Anrede die Aufschrift: Gehorsamster Amts-Bericht, oben in der Mitte des Blattes; sodann unmittelbar darunter, wenn der Bericht nicht aus eigenem Antriebe, sondern aus höherem Erfordern erstattet wird, die Anzeige des Aufforderungs-Befehls nach Tag und Nummer (z. E. ad Resolutum de 12. Oct. 1802. S. R. N. 1780.) nächst dem sogleich jedoch halb eingerückt die kurze Anzeige des Betreffs (z. E. die rückständige Kriegs-Contribution von den Gefällen des Closters N. N.)

Die Schlussrede wird auch hier ohne alle Cerimonien-Formel blos mit Ort und Datum gemacht, und ihr folgt unmittelbar ohne Unterzeichnung des Amts-Titels die Namens-Unterschrift des Berichtstellers.

Wo ein Bericht zu einer Bittschrift erstattet wird, da muß solcher unmittelbar auf den leeren Raum hinter der Bittschrift gesetzt werden, sobald dieser dazu hinlänglich ist, wiewegen den Verfassern der Bittschriften empfohlen wird, sich der Kürze zu befleißigen.

4) Schreiben an benachbarte Oberämter, Aemter u. d. gl. bleiben bey der bisherigen Form, so wie auch

5) Die solennen Urkunden, als Kaufbriefe, Confirmationen u. s. w., nur daß in beyden Fällen die Titulatur des Dienstes auf den neuen Stand der Dinge angepaßt wird.

II. Anlangend die Geschäfte der Provinzial-Dicasterien, Kirchen-Collegien, und General-Commissionen, so müssen

6) Vorstellungen an solche zur Anrede haben: Kurfürstlich hochpreisliches Hofraths-Collegium (Hofgericht, Kirchenraths-Collegium, Straßens-Commission u. s. w.). In Absicht der Schlußrede und Unterschrift wird es gehalten ganz wie bey den Vorstellungen an Aemter.

7) Gewöhnliche Beschlüsse, welche die Collegien ausfertigen, sie mögen befehlender, erkundigender oder eröffnender Art seyn, und sie mögen gehen an welche, gleiche höhere oder niedere, Behörde es sey, wenn sie nur eine inländische ist, können durch Protokoll-Auszüge in jedem Falle, wo dieses der kürzeste Weg der Fassung ist, ausgefertigt werden. Diese Protokoll-Auszüge sollen zu ihrer Beglaubigung von einem der Vorsteher und wenigstens einem der Rätthe und weiter unten im Eck von dem für die Gleichförmigkeit der Ausfertigung mit dem Concept verantwortlichen Sekretär unter

zeichnet seyn. Von jener gewöhnlichen Ausfertigungs- Art sind ausgenommen und erfordern

8) eine solenne Collegial- Expedition nachstehende Geschäfte: a) alle endliche Erkenntnisse in Civil- und Criminal- Sachen, als welche bey dem Oberhofgerichte und den Hofgerichten anders nicht als in schriftlicher, feyerlicher Ausfertigung publicirt werden können. Bey diesen soll nachstehende einfache Urtheils- Form gebraucht werden, und zwar in Civil- Sachen:

In Klag- Sachen des (hier folgt der Name des Klägers und sein Wohnort) gegen (hier folgt der Name des Beklagten und sein Wohnort) wegen (hier folgt die Benennung des physischen und Rechts- Objekts z. E. Dienstbarkeit auf dem Lustgarten) wird nach gesetzmäßiger Verhandlung zu Recht erkannt (hier folgt der Inhalt des Erkenntnisses) B. R. W. Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Urtheils- Brief nach Verordnung des Kurfürstlich- Badenschen Oberhof- Gerichts (oder Hofgerichts) ausgefertigt und mit dem größern Gerichts- Insiegel versehen worden. So geschehen u. s. w.

In Criminal- Sachen aber:

In Untersuchungs- Sachen gegen ic. wegen ic. wird auf Amtspflichtliches Verhör zu Recht erkannt ic. Dessen zur Urkund u. s. w. (wie oben)

Eine solenne Form erfordern ferner:

b) alle Befehl- und Verkündungen, Auslegungen und Erneuerungen, alle Privilegien oder Concessionen von gemeiner Art, (deren Ertheilung nemlich in dem Umfange der Gewalt der Provinzial-Dicasterien liegt (wohin auch die Dienst-Patente jener Diener gehören, die nur neben einem bürgerlichen Nahrungs-Zweige einen Dienst verrichten, auch solche die in Livree oder Tageslohn stehen) alle Lehen-Briefe über Bürger- und Bauern-Lehen, alle Urkunden, welche Gesetzes-Kraft für eine einzelne Sache bezwecken, z. B. Vertrags-Confirmationen), alle Fertigungen über einzelne Vorgänge, welche zur Legitimation oder zum Beweise vor Obrigkeiten oder Gerichten außerhalb Landes gebraucht werden. Diese alte sollen die Form dieser Edikte tragen, nur muß der Schluß je nach der Natur des Akts eine befehlende oder beurkundende Endformel haben, auch muß statt des Staats-Insigels das größere Insiegel des Dicasterii darin angezogen seyn. Hiernächst muß das Siegel durch die Unterschrift des ersten Vorstehers oder seines Amts-Verwesers auf der rechten Seite, und durch die Unterschrift des Referenten oder seines Geschäfts-Vertreters auf der linken Seite, autorisirt, und die Gleichförmigkeit der Ausfertigung mit dem Beschlusse durch die Unterschrift des Sekretärs mit der vorausgesetzten Formel: auf Kurfürstliche Hofraths (oder Hofgerichts) Verordnung, bezeugt werden. Ähnliche Form fordern

c) Alle Aufträge an untergeordnete Stellen, oder an einzelne Diener, deren Ertheilung zwar in der Macht des Provinzial-Dicasterii liegt, deren Vollzug aber nicht eine Folge der Dienstobliegenheit solcher Diener ist, wozu sie sich daher erforderlichen Falls durch besondern Auftrag von Uns oder Unsern administrativen Behörden müssen rechtfertigen können. Diese werden in Rescripts-Form ausgefertigt, welche mit vorhin erwähnter Edikts-Form im Hauptweszen überein kommt, mithin voraus keine Adresse hat, sondern nur im Contexte den, an welchen der Auftrag gerichtet ist, in dritter Person (z. E. Wir geben Unserm Amtmann N. N. den Auftrag, daß derselbe u. s. w.) anredet, sodann daß die Fertigungen nicht unterschrieben, sondern nach vorausgesetzter Formel: aus Kurfürstlichem General-Auftrage, wie die oben gedachten gewöhnlichen Beschlüsse von einigen Collegial-Personen unterschrieben werden.

9) Eine solenne landesherrliche Fertigung erfordern endlich: *) alle Privilegien höherer Gattung, womit nicht bloß eine Loszählung von einzelnen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch eine Loszählung von Staats-Pflichten in Geld oder Dienstleistungen bestehend, bewilligt, oder ein eigener privilegirter Stand im Staate ertheilt wird (wohin auch die Dienst-Patente aller jener Diener gehören, deren Dienst zugleich ihren Lebens-Beruf und Ernährungs-Weg be-

stimmt, oder ihnen Kanzleysfähigkeit gibt, ingleichen die Lehenbriefe über Ritter- Lehen, Cammer-Lehen u. d. gl. β) Alle Verträge mit Nachbarn, wodurch eine Verbindlichkeit auf Uns oder Unsere Lande geladen werden soll. γ) Alle Anträge an Diener oder untergeordnete Stellen, welche von der Art sind, daß ihre Ertheilung eben so wohl außer der Macht der Provinzial-Dicasterien als der Vollzug außer dem Dienst-Umfange des beauftragten Dieners liegt, und welche daher Unsere besondere Bewilligung fordern. Erstere beyde Gattungen erfordern Unsere Unterschrift, wobey jedesmal die Contrasignatur eines Unserer Geheimen Räthe, in dessen Vortrag die Sache einschlägt, für die Ordnungsmäßigkeit der Uns vorgelegten Fertigung bürgen muß. An deren Stelle tritt die Unterschrift Unseres Geheimen Rathes Collegii, wenn wir verhindert wären; und werden sie übrigens in obgedachter Edikt-Form gefertigt. Letztere Gattung erfordert zwar Unsere oder Unseres Geheimen Rathes Collegii vorgängige Genehmigung; die Fertigung wird aber, wenn wir solche nicht selbst unterzeichnen können oder wollen, nach vorausgesetzter Formel: Aus Kurfürstlichem Special-Auftrage, eben so wie die Nro. 8. Lit. c. erwähnten Reskripte von einigen Collegial-Gliedern unterschrieben, nach deren Form sie auch im übrigen expedirt werden. Sodann sind von der gewöhnlichen Beschluß-Form ausgenommen und haben

10) eine summarische Collegial = Expedition alle jene Gattungen von Resolutionen, mit denen das Actenstück, auf das sie ergehen, hinaus gegeben wird, und die zugleich mit kurzen formularisch bestimmten Worten (z. E. zum Bericht, Concedirt, Dispensirt, Confirmirt u. s. w.) vollständig ausgedrückt werden können. Hier wird die Formel auf das betreffende Actenstück gesetzt mit den Worten: beschloffen im Kurfürstlichen Hofrath (Hofgericht u. s. w.); hierauf folgt das Datum, und dann die Unterschrift in der Art, wie bey andern gewöhnlichen Collegial = Beschlüssen.

11) Die Berichte der Provinzial = Dicastereien oder Kirchen = Collegien und General = Commissionen an Uns oder Unser Geheimen Rath = Collegium, werden ebenfalls blos in die obengedachte Form der gewöhnlichen Beschlüsse eingekleidet, nur daß jedesmal der Beschluß mit der Formel anfängt: *Serenissimo Electori* sey ehrerbietigst vorzutragen u. s. w. wobey jedoch die sonst üblichen Schluß = Formeln, daß man alles zu Unserer Resolution aussehe, und Unsere Befehle erwarte u. dgl. als sich von selbst verstehend mithin unnöthig, wegbleiben.

12) Die Correspondenz mit auswärtigen Stellen betreffend, so setzen Wir voraus, a) daß Unsere Provinzial = Dicastereien nicht an Kurfürsten, Fürsten und Herren, denn ein reichsständisches Viril = oder Curiat = Stimmenrecht

zusehet, schreiben, sondern wenn es nöthig wird, daß Einer derselben selbst angegangen werde: so muß die Sache an Uns oder Unser Geheimes Rath's-Collegium gebracht werden. Eben dieses ist der Fall, b) wenn an auswärtige oberste Staatsbehörden z. E. die Schweizer Tagsatzung geschrieben werden muß, nicht weniger c) wenn an Ministeria solcher Staaten geschrieben werden soll, die für ihre auswärtigen Angelegenheiten unter diesem Namen besondere von den Regierungs-Collegien für die Administration der innern Landes-Verwaltung unterschiedene Dicasterien haben; ingleichen d) wenn an Gesandte fremder Höfse, die bey Uns accredittirt sind, oder an Unsere Gesandten bey fremden Höfen etwas ergehen soll (wobey doch in diese Kategorie die reichsgerichtlichen Agenten und Procuratoren nicht zu ziehen sind, an welche allerdings jedes Provinzial-Dicasterium in Absicht der in seine Administration einschlagenden Geschäfte, und zwar in der Form gewöhnlicher Beschlüsse das nöthige ergehen läßt). Hingegen e) mit allen Territorial- oder Provinzial-Dicasterien Unserer Reichsmitstände, so wie in Frankreich mit den Präseften und Regierungs-Commissären, mit den Magistraten der Reichsstädte, und mit den Kantonal-Regierungen der Schweiz, auch mit den Reichsrittern, oder mit landsäßigen Gerichts-Herrschaften (als Prälaten u. d. gl.) unterhalten Unsere obgedachte Dicasterien, Collegien, und Commissionen die

ihre
 Da
 gen
 chen
 der
 stän
 wor
 und
 Cer
 dicit
 steif
 doch
 der
 anp
 dric
 Abs
 theil
 Str
 gibt
 te
 Bri
 nicht
 deru
 dem
 folge
 Allf
 nen
 gebr
 elseit
 Z
 weite
 Form

ihren Geschäftskreis berührende Correspondenz. Dabey f) bedienen sie sich der bey den ehemaligen Kurfürstl. Dicastrien der Rheinpfalz üblichen Formen mit den aus der neuen Ordnung der Dinge und aus der zeitgemäßen Wohlstandigkeit sich aufdringenden Veränderungen, worüber die nähere Nachweisung folgen wird, und erwarten auch hinwiederum das dort übliche Ceremoniel in den Antworten unter gleichen Modificationen zurück, so lange es bey dem alten steifen Kanzley = Ceremoniel verbleibt. Da jedoch g) dieses der neuern Gestalt der Dinge und der liberaleren Denkart des Zeitalters wenig mehr anpaßt, durch kleinliche Aengstlichkeiten in Ausdrückung aller Arten von Rangs = und Dienst = Abstufungen mittelst der Titulatur sich unvortheilhaft auszeichnet, und oft zu ganz unnützen Strittigkeiten oder Empfindlichkeiten Anlaß gibt, dennoch aber dieser schon längst anerkannte Mangel der Form des deutschen Kanzley = Brief = Wechsels immer fortdauern muß, wenn nicht jemand den Anfang macht, zu einer Aenderung die Hände zu biethen: so soll α) bey jedem nach der Publikation dieses Edikts erstmals folgenden Schreiben an ein Kurfürstliches oder Altfürstliches Landes = Dicastrium durch einen bezuzulegenden Kanzley = Zettel in Vorschlag gebracht werden, sich nachstehender Form wechselseitig zu bedienen:

Zur Anrede: Hochgeehrteste Herren! (ohne weitere Titulatur = Prädikate und Begrüßungs = Formeln.)

Im Context: Das Gleiche, abwechselnd mit Sie.

Zur Schlußrede: Wir empfehlen Uns verehrungsvoll zu geneigtem Wohlwollen. Carlsruhe zc.

Zur Unterschrift: (ohne weitere Submissions-Formeln). Die Unterschrift des Collegial-Titels, und unter diese die Unterschrift des Chefs oder seines Amtsverwesers, sofort ganz unten das Vt. des Secretärs.

Zur Ueberschrift: Dem hochpreislichen Kurfürstl. (e. gr.) Sächsischen Hofraths-Collegio (oder wie sonst das Collegium heißt zu N. N.

β) An neufürstliche und gräfliche Regierungen, Reichsstädtische Magistrate, auch Ritter-Directorien.

Die Anrede: Hochgeehrte, Herren!

Der Context: Das Neunliche, abwechselnd mit Sie.

Die Schlußrede: Wir empfehlen Uns hochachtungsvoll zu freundschaftlicher Geneigtheit. Carlsruhe zc.

Die Unterschrift: Wie in der vorigen Formel.

Die Ueberschrift: Der reichsgräflich (e. g.) Pfenzburgischen hochlöblichen Regierung (oder

wie das Collegium sonst heißt); dem hochlöblichen Reichs = Ritter = Directorio des Kantons N. N.; dem hochlöblichen Rath der Reichsstadt N. N. —

und mag man sich gegen diese der obigen Form gleich in dem ersten Anschreiben nach jenem Termin bedienen, sofort nur in einem Kanzley = Zettel die Fassung der oben ad ^a) erwähnten Form solchem anschließen, mit dem Erbiethen hiernach die dortseitige Rückäußerung anzunehmen.

γ) An Reichs = Ritter oder Prälaten, Landsäßige Gerichtsherrn und Regiments = Chefs, die nicht Fürstlichen oder Reichsgräflichen Standes sind, als an welche sonst nur in Unserm Namen geschrieben wird.

Die Anrede: Geehrtester Herr!

Der Context: Das Nemliche, abwechselnd mit Sie.

Die Schlußrede: Wir versichern Sie Unserer freundschaftlichen Zuneigung.

Die Unterschrift: wie zuvor.

Die Ueberschrift: Dem Herrn Prälaten NN. zu NN. oder dem Herrn Baron NN. zu NN. u. s. w.

Uebrigens versteht sich dieses nur von dem Falle, wenn an sie als fremde Obrigkeiten zu schreiben ist; denn wenn Ihnen als Vasallen

ober Landsassen Unserer Lande, ingleichen als
 Litiganten oder Supplicanten Resolutionen zu
 ertheilen sind: so geschiehet dieses an sie wie an
 andere in der angemessenen Resolutions-Form,
 auch ist bey Gebrauchung obiger Form ein Kanz-
 ley-Zettel über das, was man zurück erwartete,
 nicht anzulegen, da sie keine formirte Kanzleyen
 haben, denen dieses zur beständigen Nachricht die-
 nen könnte; sondern es ist bey ihren zurückkom-
 menden Antworten so genau auf eine fixirte
 Ceremonien-Formel nicht zu sehen, und jede
 Fassungs-Art, welche nur den Anstand nicht
 verlest, oder in irraend einer Hinsicht als eine
 gefällentliche Zurücksetzung nicht erscheint, an-
 zunehmen. Endlich ^d) an die oben gedachten
 Behörden der französischen, schweizerischen und
 anderer Republiken ist mit Berücksichtigung der
 von Ihnen gebrauchten Briefs-Formen in ver-
 hältnißmäßiger Erwiderung die Correspon-
 denz zu fügen: dagegen ^h) mit bloßen Ver-
 waltern der executiven Landesadministration ei-
 nes fremden Landes haben Unsere obgedachte
 Dicasterien keine Correspondenz zu führen; wenn
 daher je von einer solchen ein Anschreiben ein-
 liefe (das jedoch in der Regel nicht zu erwarten
 ist): so ist alsdann, wenn die Sache ein Object
 der Verwaltung einer dieseitigen ähnlichen Exe-
 cutiv-Stelle ist, dieser Stelle — andern Falls
 aber einem der Collegial-Vorsteher die Antwort
 in Auftrag zu geben, der sich dann darin nach

dem richtet, was die Sitten für den Briefstyl im gemeinen Leben mitbringen.

III. Anlangend die Geschäfte des Geheime-Raths-Collegii und seiner Departements: so bleibt

13) in Absicht Unserer eigenen darin zur Expedition kommenden Correspondenz es bey den herkömmlichen auf Unser jetziges Verhältniß im Reiche passend einzurichtenden Formen der Kanzley- und Handschreiben, so lange nicht von Unsern vordersten Reichsmittständen hierin Vorschritte zu zweckmäßiger Vereinfachung geschehen; nur sind die Kanzley-Neujahrs-Schreiben von allen Seiten, wo sie noch einlangen, in der nächsten Beantwortung durch Beylegung eines Kanzley-Zettels zu verbitten, und von Unserer Seite keine zu erlassen.

14) Die Communication mit Ministern und Gesandten durch Noten-Wechslung oder offizielle Correspondenz hat schon solche einfache Formen, bey denen etwas besonderes zu veranlassen nicht nöthig ist; dagegen

15) bey der Communication Unseres Ministerii oder Geh. Raths-Collegii mit den Ministerien und geheimen Raths-Collegien anderer Kur- und Fürsten wäre das nemliche Vereinfachungs-Erbiethen zu machen, wie es im 12. Art. Lit. ") vorgezeichnet ist; nur wird

im Context: mit Ew. Excellenz und Sie abgewechselt;

in der Unterschrift wird nicht ein Collegial-Titel gesetzt, sondern Kurfürstlich = Badische Geheime = Rätthe, welcher General-Formel dann die Namens = Unterzeichnung einiger Geheimen = Rätthe, und weiter unten das Vt. des geheimen Secretärs folgt.

Zur Ueberschrift wird gegeben:

Ihro Excellenzen

den (ex. gr.) kursächsischen Herren Ministern und geheimen Rätthen zu N. N.

Da jedoch

16) Unser Geheimraths = Collegium nach seinem Geschäfts = Umkreise auch Gegenstände zu behandeln hat, die anderwärts den Regierungen oder ähnlichen Landes = Collegien zugewiesen sind, und worin es diesen gegenüber die Stelle eines Regierungs = Collegii vertritt: so hat es in seinen deßfalligen Correspondenzen mit diesen Dicafterien sich ganz der oben im 12. Art. lit. f. angewiesenen Formen zu bedienen, nur daß in der Unterschrift als Collegial = Titel der betreffende Departements = Titel gesetzt wird (z. E. zum Kurfürstlich = Badischen Regiments = Rath verordnete Minister, Geheime = Rätthe und Geheime Referendarien), und daß sie nachmals von dem ersten anwesenden Mitgliede des

Departements unterzeichnet, sofort vom Secretär vidirt werden.

17) In Absicht der Resolutionen, die von Uns auf solche Anträge der Collegien gefasst werden, worüber eigene Geheimer-Raths-Acten zu haben nicht nöthig ist, bleibt es bey der hergebrachten Weise, daß Unsere Resolution, oder in Fällen, wo Wir verhindert sind, die nach Unserm Willen von dem Geheimenrath gefasste Entschließung durch Rand-Beysaß mit kurzen Worten dem zurückgehenden Antrage aufgeschrieben, und diese Annotation von dem geheimen Secretär vidirt wird.

18) Auf alle übrige Resolutionen schlägt durchaus dasjenige an, was deßfalls in 7ten, 8ten, 9ten und 10ten Abschnitte oben bemerkt ist, mit folgenden Ausnahmen: a) die Protokoll-Auszüge werden in der Regel allein von dem geheimen Secretär vidirt, von den Rätthen aber nicht unterschrieben, wovon jedoch jene ausgenommen sind, die an auswärts angestellte Rätthe oder Diener in auswärtigen Angelegenheiten ergehen, als welchen jederzeit die Unterschrift des ersten anwesenden Departements-Vorstehers um mehreren Ansehens willen angefügt seyn soll; b) die blos unter dem großen Siegel ergehenden Fertigungen werden von dem Minister des Departements und dem Referenten rechts und links des Siegels beglaubigt.

19) Wie die Berichte der Dicafterien, Collegien, oder General-Commissionen, die dahin gelangen, ingleichem jene der Aemter und andern Diener der executiven Landes-Administration eingerichtet seyn müssen, dazu gibt oben der 3te und 11te Artikel die genugsame Anleitung.

20) Vorstellungen, die zur unmittelbaren Einreichung an Uns oder Unser Geheimeraths-Collegium bestimmt sind, erhalten blos die Anrede: Durchlachtigster Kurfürst, ohne weitem Zusatz, im Context: Ew. Kurfürstliche Durchlaucht, und zur Schlußrede anders nichts als was auch die im ersten Artikel angezogenen Vorstellungen enthalten, nur daß unmittelbar nach der Schlußrede und vor der Namens-Unterschrift des Bittstellers das Wort: unterthänigster voraus geschrieben werde.

IV. Anlangend endlich einige das allgemeine angehende Formen, so werden

21) alle Concepte zwar ferner auf gebrochenen Bögen, mithin nur über die halbe Blattseite (oder bey Gutachten nach Gefallen der Referenten über zwey Drittheile derselben) geschrieben; es soll aber damit nicht auf dem Avers und Revers des Blattes gewechselt, mithin nicht immer die linke Hälfte des Blattes überschrieben werden: sondern es ist jedesmal die

vorderste Hälfte des Blattes zu überschreiben, und die Rücken = Hälfte unüberschrieben zu lassen, so daß mithin auf dem Avers die linke und auf dem Revers die rechte Hälfte mit Schrift bedeckt werde, und die Rücken = Hälfte auf beyden Seiten unbeschrieben bleibe, damit man leichter in den Acten blätternd lesen könne, ohne das Acten = Band zu öffnen und den Acten = Büschel nach der Breite auseinander zu schlagen. Aus gleichen Ursachen

22) soll bey Vorstellungen, Berichten und andern Eingaben an die Collegien, auch bey allem, was bey diesen selbst über das ganze Blatt (in extenso) geschrieben wird, an der Rück = Seite des Blattes, mithin auf dem Avers rechts wo man die Zeilen zu schreiben anfängt, und auf dem Revers des Blattes links, wo man die Zeilen zu schreiben aufhört, ein Rand eines Zolls oder starken Daumens breit gelassen werden, und ist

23) niemals bey Vorstellungen, Berichten und Kanzley = Erlassen ein Papier = Format zu gebrauchen, das größer sey als gewöhnliches Folio = Format, da solches der guten Registrirung der Acten sehr nachtheilig ist; anhebt

24) muß alles, was in den Kanzleyen aus = gefertigt oder abgeschrieben wird, wenn nicht besonders bestellt wird, daß es Conceptsweiße geschrieben werden soll, über das ganze Blatt (in extenso) geschrieben werden, welches namentlich auch von den Ausfertigungen (Mundis) der Protokoll = Auszüge gilt. Auch

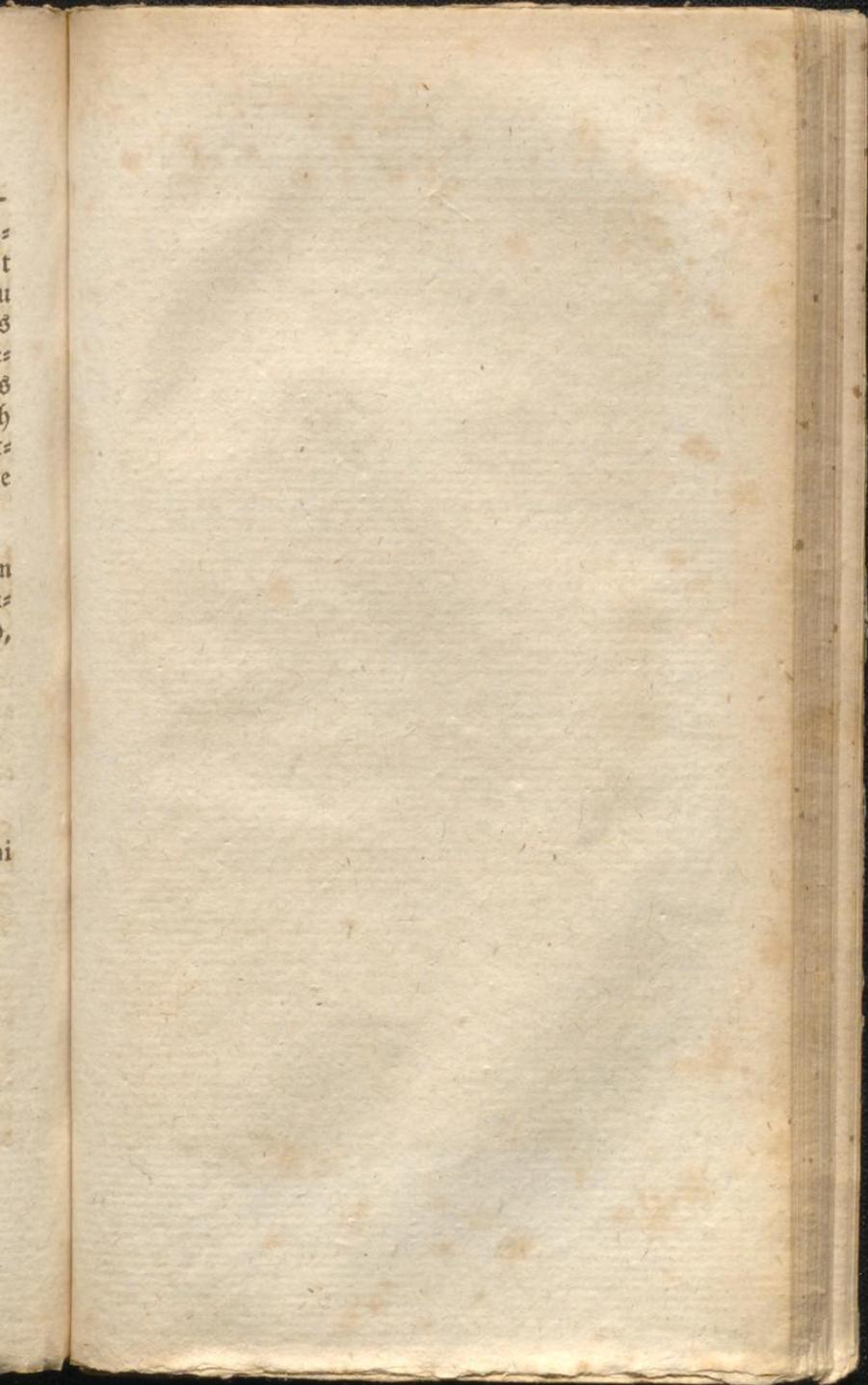
25) soll sowohl bey dem, was in den Kanzleyen ausgefertigt, als was dahin eingereicht wird, darauf gesehen werden, daß zwar allzu kleine Buchstaben und allzu enge Zeilen, die das Auge im Lesen stark angreifen, dabey nicht gebraucht werden: noch weit weniger aber ist das Ausdehnen der schriftlichen Fertigungen durch große und gedehnte Buchstaben und unverhältnißmäßig weite Zeilen zu dulden, welches die Actenstöße unnöthig anhäuft.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staats = Insigel in Unserer Residenz Stadt Carlsruhe den 2. May, 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.

Vt. Posselt.



t
u
g
g
h
e

n

i

D 1